

# Clearing-Bedingungen

## 1 Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

### 1.2 Teilabschnitt - Allgemeine Clearing-Bestimmungen; Haftung

#### 1.2.2 Kontraktverpflichtungen

(3) Ein Clearing-Mitglied ist - ungeachtet der Regelungen in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 - zudem zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Geschäften ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen des Give-up-Prozederes gemäss Ziffer 1.4.5 Absatz 7 der Handelsbedingungen von einem anderen Börsenteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden- und Eigenpositionskonten übertragen wurden, ~~nachdem das Clearing-Mitglied die Übernahme des betreffenden Geschäftes systemseitig bestätigt hat.~~